



Reit- und Fahrverein Sendenhorst e. V.

gegründet 1925

info@rv-sendenhorst.de

www.rv-sendenhorst.de

Satzung des

Reit- und Fahrvereins e.V. Sendenhorst

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein e.V. Sendenhorst.

Er hat seinen Sitz in Sendenhorst und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ahlen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Kreisreiterverband Warendorf, im Kreissportbund Warendorf und im Pferdesportverband Westfalen e. V. und dadurch der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. sowie dem Landes Sport Bund Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
2. Die Ausbildung von Reitern, Fahrern, Voltigierern und Pferden in allen Disziplinen.
3. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
4. Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
5. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreis.
6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
7. Die Förderung des Therapeutischen Reitens.
8. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

1. Vorsitzender
Helmut Beckmann
Am Buchsbaum 6
48324 Sendenhorst
02526/937027

2. Vorsitzender
Theresa Gunnemann
Industrieweg 19
48324 Sendenhorst
0163 6666347

Geschäftsführerin
Sylvia Florian
Alter Postweg 9
48324 Sendenhorst
02526/9388882

Kassiererin
Melanie Traven
Ladestr. 46
48324 Sendenhorst
02526/951628

Bankverbindung
Vereinigte Volksbank Münster eG
IBAN: DE34401600508601632800
BIC GENODEMIMSC

Sparkasse Münsterland-Ost
IBAN: DE63 4005 0150 0070 012943
BIC: WELADED1MST

Steuer Nr. 304/5994/0144



§ 3 Mittelverwendung

1. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW). Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes im Einzelfall ablehnen. Das abgelehnte Mitglied kann die Entscheidung über die Aufnahme in der nächsten regulären Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme als Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

1. Vorsitzender
Helmut Beckmann
Am Buchsbaum 6
48324 Sendenhorst
02526/937027

2. Vorsitzender
Theresa Gunnemann
Industrieweg 19
48324 Sendenhorst
0163 6666347

Geschäftsführerin
Sylvia Florian
Alter Postweg 9
48324 Sendenhorst
02526/9388882

Kassiererin
Melanie Traven
Ladestr. 46
48324 Sendenhorst
02526/951628

Bankverbindung
Vereinigte Volksbank Münster eG
IBAN: DE34401600508601632800
BIC: GENODEMIMSC

Sparkasse Münsterland-Ost
IBAN: DE63 4005 0150 0070 012943
BIC: WELADED1MST

Steuer Nr. 304/5994/0144



3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreis-, Stadt- oder Bezirksverbandes..e. V. des Pferdesportverbandes Westfalen e. V., der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied die anfallenden Gebühren zu überprüfen und innerhalb einer Frist von 6 Wochen Reklamationen an den Kassenswart weiterzugeben.

§ 5 Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - 1.3 Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung sowie den Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW). Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen, und/oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

1. Vorsitzender
Helmut Beckmann
Am Buchsbaum 6
48324 Sendenhorst
02526/937027

2. Vorsitzender
Theresa Gunnemann
Industrieweg 19
48324 Sendenhorst
0163 6666347

Geschäftsführerin
Sylvia Florian
Alter Postweg 9
48324 Sendenhorst
02526/9388882

Kassiererin
Melanie Traven
Ladestr. 46
48324 Sendenhorst
02526/951628

Bankverbindung
Vereinigte Volksbank Münster eG
IBAN: DE34401600508601632800
BIC GENODEMIMSC

Sparkasse Münsterland-Ost
IBAN: DE63 4005 0150 0070 012943
BIC: WELADED1MST

Steuer Nr. 304/5994/0144



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum Ende des Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet
 - sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen Verhaltensverpflichtungen gegenüber dem Pferd (§ 5 der Satzung) verstößt;
 - den Beitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate nach Fälligkeit nicht zahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über die Ausschließung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen oder auf Erstattung gezahlter Beiträge und verlieren sämtliche Mitgliedsrechte.

§ 7 Geschäftsjahr, Beiträge und Umlagen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Umlagen und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Umlagen könne bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100,00 € festgesetzt werden, die zu den in § 2 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.

1. Vorsitzender
Helmut Beckmann
Am Buchsbaum 6
48324 Sendenhorst
02526/937027

2. Vorsitzender
Theresa Gunnemann
Industrieweg 19
48324 Sendenhorst
0163 6666347

Geschäftsführerin
Sylvia Florian
Alter Postweg 9
48324 Sendenhorst
02526/9388882

Kassiererin
Melanie Traven
Ladestr. 46
48324 Sendenhorst
02526/951628

Bankverbindung
Vereinigte Volksbank Münster eG
IBAN: DE34401600508601632800
BIC GENODEMIMSC

Sparkasse Münsterland-Ost
IBAN: DE63 4005 0150 0070 012943
BIC: WELADED1MST

Steuer Nr. 304/5994/0144



Insbesondere für bauliche Investitionen und zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich des Erschließungsbeitragsrechts sind Umlagen zulässig.

4. Beiträge sind zum 01.04. eines Kalenderjahres fällig.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen. Erfolgt die Einladung per E-Mail, muss sie darüber hinaus zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der für alle Mitglieder einsehbaren Webseite des Vereins erscheinen und für jedes Mitglied dort einsehbar sein.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen auf Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

1. Vorsitzender
Helmut Beckmann
Am Buchsbaum 6
48324 Sendenhorst
02526/937027

2. Vorsitzender
Theresa Gunnemann
Industrieweg 19
48324 Sendenhorst
0163 6666347

Geschäftsführerin
Sylvia Florian
Alter Postweg 9
48324 Sendenhorst
02526/9388882

Kassiererin
Melanie Traven
Ladestr. 46
48324 Sendenhorst
02526/951628

Bankverbindung

Vereinigte Volksbank Münster eG
IBAN: DE34401600508601632800
BIC GENODEMIMSC

Sparkasse Münsterland-Ost
IBAN: DE63 4005 0150 0070 012943
BIC: WELADED1MST

Steuer Nr. 304/5994/0144



-
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied ab 16 Jahren, mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
 7. Kinder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollschriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung,
- Annahme des Jahresberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Jahresbeiträge Aufnahmegebühren und außerordentliche Umlagen,
- die Anträge nach § 4 Abs. 3
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung),

1. Vorsitzender
Helmut Beckmann
Am Buchsbaum 6
48324 Sendenhorst
02526/937027

2. Vorsitzender
Theresa Gunnemann
Industrieweg 19
48324 Sendenhorst
0163 6666347

Geschäftsführerin
Sylvia Florian
Alter Postweg 9
48324 Sendenhorst
02526/9388882

Kassiererin
Melanie Traven
Ladestr. 46
48324 Sendenhorst
02526/951628

Bankverbindung
Vereinigte Volksbank Münster eG
IBAN: DE34401600508601632800
BIC: GENODEMIMSC

Sparkasse Münsterland-Ost
IBAN: DE63 4005 0150 0070 012943
BIC: WELADED1MST

Steuer Nr. 304/5994/0144



-
- weitere Mitglieder (z. B. Geschäftsführer, Kassenwart, Sportwart, Pressewart, Beauftragter Breitensport, Beisitzer).
 - 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
 - 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
 - 5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
 - 6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, ist binnen zwei Wochen eine Sitzung durch den/die Vorsitzende/n einzuberufen.
 - 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

1. Vorsitzender
Helmut Beckmann
Am Buchsbaum 6
48324 Sendenhorst
02526/937027

2. Vorsitzender
Theresa Gunnemann
Industrieweg 19
48324 Sendenhorst
0163 6666347

Geschäftsführerin
Sylvia Florian
Alter Postweg 9
48324 Sendenhorst
02526/9388882

Kassiererin
Melanie Traven
Ladestr. 46
48324 Sendenhorst
02526/951628

Bankverbindung
Vereinigte Volksbank Münster eG
IBAN: DE34401600508601632800
BIC GENODEMIMSC

Sparkasse Münsterland-Ost
IBAN: DE63 4005 0150 0070 012943
BIC: WELADED1MST

Steuer Nr. 304/5994/0144



-
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung
 - Festsetzung von Preisen und Gebühren.

§ 13 Vergütung für Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

1. Vorsitzender
Helmut Beckmann
Am Buchsbaum 6
48324 Sendenhorst
02526/937027

2. Vorsitzender
Theresa Gunnemann
Industrieweg 19
48324 Sendenhorst
0163 6666347

Geschäftsführerin
Sylvia Florian
Alter Postweg 9
48324 Sendenhorst
02526/9388882

Kassiererin
Melanie Traven
Ladestr. 46
48324 Sendenhorst
02526/951628

Bankverbindung
Vereinigte Volksbank Münster eG
IBAN: DE34401600508601632800
BIC: GENODEMIMSC

Sparkasse Münsterland-Ost
IBAN: DE63 4005 0150 0070 012943
BIC: WELADED1MST

Steuer Nr. 304/5994/0144



§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein der Stadt Sendenhorst, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat. Vor der Übertragung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Vorstehende Satzung wurde am 09. Mai 2014 in der Mitgliederversammlung vorgelesen und genehmigt. Änderungen in den §§ 7, 9 und 12 wurden durch die Mitgliederversammlung vom 11.03.2016 beschlossen.

1. Vorsitzender
Helmut Beckmann
Am Buchsbaum 6
48324 Sendenhorst
02526/937027

2. Vorsitzender
Theresa Gunnemann
Industrieweg 19
48324 Sendenhorst
0163 6666347

Geschäftsführerin
Sylvia Florian
Alter Postweg 9
48324 Sendenhorst
02526/9388882

Kassiererin
Melanie Traven
Ladestr. 46
48324 Sendenhorst
02526/951628

Bankverbindung

Vereinigte Volksbank Münster eG
IBAN: DE34401600508601632800
BIC GENODEMIMSC

Sparkasse Münsterland-Ost
IBAN: DE63 4005 0150 0070 012943
BIC: WELADED1MST

Steuer Nr. 304/5994/0144